

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2018

Nr. 2018/369

## **Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit des öffentlich-rechtlichen Unternehmens Forstbetrieb Leberberg für den Kauf eines Forstraktors DEUTZ 6130 mit Seilwinde**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Gesuch vom 13. Februar 2018 beantragt das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Leberberg einen forstlichen Investitionskredit für die Anschaffung eines Forstraktors DEUTZ 6130 mit Seilwinde über 139'200 Franken, was insgesamt 80% der Nettokosten der Anschaffung entspricht.

Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Abs. 6 WaGSO kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Art. 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen.

Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass forstliche Investitionskredite unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes sind, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Art. 60-64 der Bundesverordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), in der Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit des Bundesamtes für Umwelt vom 30.11.2016 sowie in § 56 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2011 geregelt. Weitere Hinweise finden sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 1856 vom 06. November 2007.

### **2. Erwägungen**

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Leberberg ist im Sinne der zitierten Gesetzgebung und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu den forstlichen Investitionskrediten vom 18. April 2011, kreditberechtigt und kreditwürdig.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Bundesgelder durch den Kanton erfolgen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1974 vom 20. August 1996 durch die Raiffeisenbank Solothurn.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 40 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Art. 60ff. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und § 56 Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) wird beschlossen:

2

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Leberberg im Betrag von 139'200 Franken.
- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, mit dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen Forstbetrieb Leberberg einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form von einem zinsfreien Darlehen in der Höhe von 139'200 Franken für die Anschaffung eines Forstraktors DEUTZ 6130 mit Seilwinde abzuschliessen, rückzahlbar innert 10 Jahren in Raten von jährlich 13'920 Franken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Herr Schüpbach, 3003 Bern

Forstbetrieb Leberberg, Thomas Studer, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach